

# KLARSTELLUNGSSATZUNG

der Gemeinde Iffeldorf über die Grenzen für den  
im Zusammenhang bebauten  
Ortsteil Iffeldorf Staltacherstraße im Bereich Flur-Nr. ~~400~~ und 401

Aufgrund des § 34, Absatz 4, Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffeldorf in seiner Sitzung am 11.10.2006 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Iffeldorf Staltacherstraße im Bereich Flur-Nr. ~~400~~ und 401 beschlossen.

## § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB zukünftig Rechtskraft erlangen, werden diese Bereiche von der Satzung nicht erfasst.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

### Begründung:

Mit dieser Satzung wird gemäß dem Anschreiben des Landratsamts Weilheim vom 28.09.2006 klargestellt, daß für das Haus 2 des ursprünglichen Antrags des Herr Rudolf Reifenstuel vom 1.8.06 auch der Grundstücksteil in den Innenbereich nach § 34 BauGB einbezogen wird, der nach Ansicht des Landratsamts im Außenbereich liegt .  
Der schriftliche Antrag des RA Dodell vom 28.9.06 und die Planzeichnung des Architekt Klement vom 11.10.06 wird hiermit zugrunde gelegt.